2. Änderung der
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Märkische Heide vom 17.02.2020

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätze
§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung
§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte
§ 5 Sitzungsgeld
§ 6 Verdienstausfall
§ 7 Reise- und Fahrtkosten
§ 8 Zahlungsbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel
Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I / 07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.Mai 2019 hat die 2. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Märkische Heide vom 17.02.2020 mit Beschluss Nr. 2020 - 02 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, den freiwilligen Ausschüsse, den sachkundigen Bürgern, den Ortsvorstehern und Mitgliedern des Ortsbeirates der Gemeinde Märkische Heide.

§ 2 Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt.
Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für die Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Gemeinde Märkische Heide gewährt.
(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, die Nutzung eines Wohnraumes / Arbeitszimmers, dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 €.
Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
Der Vorsitzende der Fachausschüsse erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
Die sachkundigen Bürger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Wahrnehmung dieser Funktion 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung grundsätzlich schriftlich anzuzeigen.
Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung ist entsprechend zu kürzen. Die gleiche Regelung gilt für die Fachausschüsse.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis 500	175,00 €
in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl über 500	245,00 €

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 5 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Es wird nur eine Fraktionssitzung pro Gemeindevertreter- und Hauptausschusssitzung gewertet.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für maximal sechs Sitzungen des Ortsbeirates im Jahr ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

(3) Dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen seiner Zuständigkeit erfolgt.

(4) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der freiwilligen Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.

(6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6 Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der freiwilligen Ausschüsse und des Ortsbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Der Verdienstausfall wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
(3) Der Verdienstausfall nach 19.00 Uhr (Schichtarbeit) wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.
(4) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen.

§ 7 Reise- und Fahrtkosten

(1) Reisekosten (Tagesgeld und Fahrtkosten) werden den Gemeindevertretern und Ortsbeiratsmitgliedern auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung gewährt. Eine Reiskostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.
(2) Fahrtkosten der Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sowie für Fahrten innerhalb der Gemeinde Märkische Heide werden nicht zusätzlich erstattet. Sie werden durch Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 3 dieser Satzung) abgegolten.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden monatlich zum Monatsende gezahlt. Die Sitzungsgelder werden entsprechend der Teilnahme für jeden Monat gezahlt.
(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
(3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, wird mit Beginn des vierten Monats die Zahlung eingestellt.
(4) Fehlt ein Gemeindevertreter oder Ortsbeiratsmitglied unentschuldigt bei einer Sitzung wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung um 50 v.H. gekürzt, wenn er sich nicht bis zum Tag der Sitzung entschuldigt.
(5) Fehl ein Gemeindevertreter unentschuldigt bei einer Fachausschusssitzung wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung um 25 v.H. gekürzt, wenn er sich nicht bis zum Tag der Sitzung entschuldigt.
(6) Entschuldigungen sind für die Gemeindevertreter und Mitglieder der Fachausschüsse sind beim Sekretariat des Bürgermeisters oder beim Sitzungsdienstbeauftragten und für Mitglieder des Ortsbeirates beim Ortsvorsteher abzugeben.
(7) Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 6 dieser Satzung sowie von Reisekosten nach § 7 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, außer die festgelegten Regelungen zu den sachkundigen Bürgern treten rückwirkend zum 14.10.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Märkische Heide vom 16.12.2003 außer Kraft.

Märkische Heide, den 18.02.2020

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen uns sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämter und Landkreisen die beschlossene Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide durch Beschluss-Nr. 202020-02 vom 17.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 18.02.2020

Annett Lehmann
Bürgermeisterin